



Genehmigungsplanung



1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 BauGB-ÄndG vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189))
2. Baumtanzungsverordnung vom 23.01.1990
3. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990
4. LBauO M-V vom 26. April 1994
5. Landesnaturschutzgesetz vom 28.04.1993
6. Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976, zuletzt geändert am 22.04.1993
7. Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.1992

gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- [illegible]

Art und Mass der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgestosse
0,8	Grundflächenzahl
0,9	Geschoßflächenzahl
Bauweise/Baugrenzen	
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
Verkehrsflächen	
	Strassenverkehrsfläche
	Strassenbegrenzungslinie
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Fussgängerbereich

Anpflanzgebot für landschaftstyp. Bäume
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und
Landschaft
Sträucher
Flächen für Sport und Spielanlagen

Stellung der baulichen Anlagen, Firstrichtung der Hauptdächer

— vorhandene Flurstücksgrenze
— vorgeschlagene Grundstücksgrenze

 vorhandene Gebäude

Strasse A
[VERKEHRSBEREIT]

3.00

Aufgelegt aufgrund der Aufstellungsbefehle gemäß § 2 Abs. 1 BauZB am 05. 02. 1997 von der Gemeindeverwaltung genehmigt.
Die öffentliche Ausschreibung des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauZB ist nach Anhörung der zur Bekanntmachung des Beschlusses zuständige Hauptabteilung der Gemeinde vom 05. 02. 1999 bis zum 02. 01. 1995 erfolgt.

Kriegsdorf, den 6. 11. 1997

Unterschrift: Bürgermeister

2. Das Amt für Baurechtung und Landesplanung ist gemäß § 11a Abs. 1 (VO-Blatt M.V. Nr. 12/95 des Landesverwaltungsorgans) und § 15a Abs. 1 (1. BauZB) vom Ernt der Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 05. 05. 1995 (Amtsblatt M.V. Nr. 2/95) beauftragt.

Kriegsdorf, den 6. 11. 1997

Unterschrift: Bürgermeister

3. Die vor der Prüfung bestehende Trüger (Ernt 6 (4 Abs. 2 BauZB) sind auf Schreiben vom 05. 05. 1995 zur Angabe einer Realisationsanforderung zur Verfügung der öffentlichen Abteilung in Kassel gestellt worden. Die Beibehaltung der Nachkommenden erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 BauZB.

Kriegsdorf, den 6. 11. 1997

Unterschrift: Bürgermeister

4. Die Gemeindeverwaltung hat am 29. 05. 1995 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschließen und zur Auslegung freigelegt.

Kriegsdorf, den 6. 11. 1997

Unterschrift: Bürgermeister

5. Die Entwurfs der Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (F. 1 und 2) vom 07. 05. 1987 bis zum 21. 05. 1987, ist in der Gemeindeverwaltung am 24. 05. 1987 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Bebauungspläne der Gemeindeverwaltung zur Verfügung stehen, und dass auch der Nachbarn, vorgelegt werden können, in der Zeit vom 05. 05. 1995 bis zum 05. 05. 1995 in der Gemeindeverwaltung in Kassel ausgestellt.

Kriegsdorf, den 6. 11. 1997

Unterschrift: Bürgermeister

6. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeschriebenen Bedingungen und Anforderungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der öffentlichen Abteilung am 21. 05. 97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kriegsdorf, den 6. 11. 1997

Unterschrift: Bürgermeister

SEAL:

§ 9 Abs. 1 Bau GB
§ 4 BauNVO
§ 16 BauNVO
§ 16 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 22 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u.
Abs. 6 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
schutz,
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
nach § 9 BauGB

- [illegible]

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gestellnummer: 5 1 1 1

- 1 Erdgeschosßbodenhöhe
Es ist nur eine Erdgeschosßbodenhöhe von maximal 0,50m über dem vorhandenen Gelände zulässig
- 2 Dächer
2.1 Die Hauptdächer sind nur als steile Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° bis 48° zulässig.
2.2 Für die Hauptdächer und Nebendächer ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten oder rötbraunen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.
2.3 Die Dächer der Nebengebäude sind nur als steile Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig
- 3 Außenwände
Für die Erdgebäude und Nebengebäude sind weiße Putzfassaden, rote Klinker und Fachwerk rot ausgeklinkt zulässig
- 4 Einfriedung
Die Grundstücks Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,00m über Geländehöhe nicht überschreiten und sind nur mit Holz und/oder Bepflanzung zu gestalten.

gezeichnet <i>zu Leuchter</i> geprüft <i>zu Leuchter</i> gezeichnet <i>Leuchter</i>	1 : 500
ANE Ingenieure - Abfallwirtschaft - Wasser - Abwasser - Energietechnik	PROJEKTIEREN INGENIEURBÜRO VBI PROJEKTIEREN INGENIEURBÜRO Preiswerkz.d. 01.10.97
-farbige Ausfertigung	
JHG Ingenieure Barenfeldstr. 79 17089 Prenzlau Tel.: 03976/25355	